



Änderungsanträge

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplanes 2000

Drucksachen 14/2320 und 14/2556

**Günter Neugebauer
und Fraktion**

**Monika Heinold
und Fraktion**

Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 2000
- Einnahmen und Ausgaben -
Epl. 06

Stand: 20.12.1999/tr / Haushalt Einzelplan 06aantrag

Seite des Ent- wurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	0602 892 05	Wettbewerbshilfen für schleswig-holsteinische Werften zur Sicherung von Arbeitsplätzen Verpflichtungsermächtigung davon fällig: 2001 = 9.380,0 TDM + 2.000,0 TDM 11.380,0 TDM 2002 = 10.500,0 TDM + 4.000,0 TDM 14.500,0 TDM 2003 = 10.500,0 TDM + 5.000,0 TDM 15.500,0 TDM 2004 = 11.500,0 TDM + 9.000,0 TDM 20.500,0 TDM	22.000,0 41.880,0	- 20.000,0	22.000,0 61.880,0
		Haushaltsvermerk unverändert			

Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 2000
- Einnahmen und Ausgaben -
Epl. 07

Stand: 20.12.1999/tr / Haushalt Einzelplan 07aantrag

Seite des Entwurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	Zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
101	<u>0711</u> 425 01	<u>Grund- und Hauptschulen</u> Vergütung der Angestellten	127.049,3	- 200,0	126.849,3
108	<u>0712</u> 425 01	<u>Sonderschulen und Förderung Behinderter</u> Vergütung der Angestellten	50.607,8	- 200,0	50.407,8
115	<u>0713</u> 425 01	<u>Realschulen</u> Vergütung der Angestellten	37.718,3	- 200,0	37.518,3
122	<u>0714</u> 425 01	<u>Gymnasien</u> Vergütung der Angestellten	69.701,8	- 200,0	69.501,8
138	<u>0716</u> 425 01	<u>Berufsbildende Schulen</u> Vergütung der Angestellten	54.828,7	- 200,0	54.628,7
186	<u>0720</u> TG 79	<u>Allgemeine Bewilligungen Hochschulen</u> Berufungs- und Bleibeverhandlungen			
187	812 79	Erwerb von Geräten pp.	16,0	+ 1.000,0	1.016,0
275	<u>0725</u> 422 01	<u>Musikhochschule Lübeck</u> Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	4.682,5	+ 50,0	4.732,5

Seite des Ent- wurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
287	<u>0726</u> 422 01	<u>Fachhochschule Flensburg</u> Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	11.016,5	+ 200,0	11.216,5
298	<u>0727</u> 422 01	<u>Fachhochschule Kiel</u> Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten Erläuterung: Davon vorgesehen 60,0 TDM für Frauenforschung	16.102,4	+ 400,0	16.502,4
311	<u>0728</u> 422 01	<u>Fachhochschule Lübeck</u> Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	11.787,6	+ 250,0	12.037,6
320	<u>0729</u> 422 01	<u>Fachhochschule Westküste in Heide</u> Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	3.420,0	+ 100,0	3.520,0

Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 2000
 - Einnahmen und Ausgaben -
 Epl. 08

Stand: 20.12.1999/tr / Haushalt Einzelplan 08aantrag

Seite des Ent- wurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	0801 972 01	Globale Minderausgaben	- 9.964,7	+ 3.500,0	- 6.464,7

Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 2000
- Einnahmen und Ausgaben -
Epl. 10

Stand: 20.12.1999/tr / Haushalt Einzelplan 10Äantrag

Seite des Entwurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	1003 241 03	Erstattungen des Bundes	599,1	+ 6.500,0	7.099,1
	681 03 MG 04	Kapitalentschädigungen (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	10,0	+ 10.000,0	10.010,0
	1005 641 04 MG 02	Landesanteil an den Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes	3,0	+ 8,2	11,2
	643 65 TG 65	Erstattungen an Kreise und Gemeinden (Sozialhilfe)	802.852,1	- 25.360,0	777.492,1
	1013 899 02 MG 02	An öffentliche Trägerinnen/Träger von Krankenhäusern	43.580,0	+ 9.000,0	52.580,0

Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 2000
- Einnahmen und Ausgaben -
Epl. 11

Stand: 20.12.1999/tr / Haushalt Einzelplan 11 Antrag

Seite des Entwurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	1101 011 01	Lohnsteuer	3.888.000,0	- 59.600,0	3.828.400,00
	012 01	Veranlagte Einkommensteuer	509.000,0	- 21.000,0	488.000,0
	014 01	Körperschaftssteuer	720.000,0	- 18.900,0	701.100,0
	015 01	Umsatzsteuer	2.855.000,0	+ 34.100,0	2.889.100,0
	054 01	Kraftfahrzeugsteuer	451.000,0	+ 18.700,0	469.700,0
	372 01	Globale Mindereinnahmen	- 56.955,0	+ 56.955,0	0
	1102 211 01	Bundesergänzungszuweisungen	462.000,0	- 3.000,0	459.000,0
	212 01	Ausgleichszuweisungen der Länder	123.000,0	- 2.000,0	121.000,0
	613 02	Familienleistungsausgleich	121.382,0	+ 5.460,0	126.842,0
	613 06	Schlüsselzuweisungen	1.593.911,8	- 14.878,3	1.579.033,5
	883 15	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	148.068,3	- 1.382,1	146.686,2
	1104 871 11 MG 01	Inanspruchnahme Schifffahrt	5.000,0	+ 3.000,0	8.000,0

Epl. 11

Seite des Entwurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	871 112 MG 01	Inanspruchnahme gewerbliche Wirtschaft	6.000,00	+ 2.000,0	8.000,0
	1112 325 01 MG 01	Kredite vom inländischen Kreditmarkt	973.432,7	- 411,2	973.021,5

(Epl. 13)

Seite des Entwurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	1302 286 03	Erstattungen aus den EAGFL für ökologische Stabilisierung der Wälder i. R. des Programms „Zukunft auf dem Lande“	0	0	0
	681 51 MG 06	Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen an Waldflächen Verpflichtungsermächtigung davon fällig: 2001 = 500,0 TDM 2002 = 500,0 TDM 2003 = 500,0 TDM 2004 = 750,0 TDM	750,0	+ 2.250,0	3.000,0
	682 05 MG 02	neuer Haushaltsvermerk: Darf in Höhe der zugesagten Einnahmen bei 1302 – 286 03 überschritten werden. Förderung Ökotechnik an Investitionsbank Verpflichtungsermächtigung davon fällig: 2002 = 200,0 TDM	200,0	+ 50,0	250,0
	684 02	Freiwilliges Ökologisches Jahr Verpflichtungsermächtigung davon fällig: 2001 = 438,0 TDM 2002 = 462,0 TDM 2003 = 487,0 TDM 2004 = 382,0 TDM	0	+ 1.769,0	1.769,0
	892 05 MG 02	Förderung Ökotechnik an private Unternehmen Verpflichtungsermächtigung davon fällig: 2002 = 250,0 TDM	700,0	+ 250,0	950,0

Epl. 13

Seite des Ent- wurfs	<u>Kapitel</u> Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	<u>1308</u> 533 63 TG 63	Zweckbestimmung, Erläuterung Werkverträge Muschelmon. Verpflichtungsermächtigung davon fällig: 2001 = 200,0 TDM 2002 = 200,0 TDM 2003 = 200,0 TDM 2004 = 600,0 TDM	0	+ 1.200,0	1.200,0

Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 2000
- Einnahmen und Ausgaben -
Epl. 16

Stand: 20.12.1999/tr / Haushalt Einzelplan 16ämtrag

Seite des Entwurfs	Kapitel Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE TDM	zu ändern: mehr (+) weniger (-) TDM	Soll / VE - neu TDM
	<u>1606</u>	Kinder, Jugend und Familie			
	241 01	Erstattungen des Bundes im Rahmen des Unterhaltsvorschußgesetzes	29.870,0	- 9.956,7	19.913,3
	641 10	Erstattungen an den Bund im Rahmen des Unterhaltsvorschußgesetzes	6.782,0	- 2.260,7	4.521,3
	684 51	Zufluchtsstätten für Mädchen und junge Frauen Erläuterung: Die Mittel sind vorgesehen für das autonome Mädchenhaus Lotta e.V., Verein zur Förderung feministischer Mädchen- und Frauenarbeit in Kiel	0	+ 300,0	300,0
	<u>1616</u>	Wohnungswesen, Wohnungsbauförderung und Städtebau			
	241 02	Wohngeldleistungen des Bundes an das Land gem. § 34 Abs. 2 WoGG	11.000,0	- 11.000,0	0

Der Landtag wolle folgende Änderung des Haushaltsgesetzes 2000 beschließen:

Änderung des Haushaltsgesetzes 2000

1. Es wird folgender neuer § 35 eingefügt:

§ 35

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

(1) Abweichend von § 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) wird im Vorgriff auf die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 1999 bereits bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse für das Finanzausgleichsjahr 2000 ein Teilabrechnungsbetrag von 10.000.000 DM berücksichtigt.

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 stellt das Land im Finanzausgleichsjahr 2000 den Gemeinden, Kreisen und Ämtern 19% der Verbundgrundlagen zuzüglich eines Betrages von 11,54 Millionen DM abzüglich eines Betrages von 65,4 Millionen DM zur Verfügung.

Begründung:

Zu Abs. 1

Auf der Grundlage der von Baden-Württemberg regionalisierten Steuerschätzung vom November 1999 werden die Steuereinnahmen einschließlich Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen die Ansätze des Haushalts 1999 voraussichtlich um 146 Mio. DM überschreiten. An den Mehreinnahmen sind die Kommunen nach § 5 Abs. 1 und 3 Finanzausgleichsgesetz mit rd. 30 Mio. DM zu beteiligen. Im Wege des Vorgriffs auf die Abrechnung des Jahres 1999 sollen hiervon 10 Mio. DM den Kommunen bereits im Haushaltsjahr 2000 bereitgestellt werden.

Zu Abs. 2

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze ist der Anteil des Bundes an den Nettoausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf 1/3 reduziert worden. Den Ländern ist freigestellt worden, durch landesgesetzgeberische Maßnahmen die Kommunen angemessen zu beteiligen.

Die Landesregierung schlägt eine komplette Drittelbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen an den Aufwendungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - nach Gegenrechnung der Rückflüsse - vor. Dies müsste im Laufe des Jahres 2000 mit Wirkung ab 2001 landesgesetzlich geregelt werden.

Für das Jahr 2000 ist eine solche landesgesetzliche Regelung - mit 2 Lesungen und 1 Anhörungsverfahren - zeitlich nicht mehr möglich. Im Vorgriff auf eine solche Regelung sollte deshalb für das Jahr 2000 die Finanzausgleichsmasse um 1/3 der Nettobelastung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, das sind 15,4 Mio. DM, reduziert werden. Der bisher vorgesehene Kürzungsbetrag von 50 Mio. DM erhöht sich dadurch auf 65,4 Mio. DM.

2. Die bisherigen §§ 35-37 werden §§ 36-38.

Der Landtag wolle folgende Änderung des Haushaltsgesetzes 2000 beschließen:

Änderung des Haushaltsgesetzes 2000

An § 13 HG 2000 wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und mit Einwilligung des Finanzausschusses das für den Bau einer Mehrzweckhalle in Flensburg auf dem Hochschulgelände Sandberg erforderlich Grundstück zur Sicherung der Nutzung der Halle zu Hochschulzwecken im Wege der Veräußerung, der Bestellung eines Erbbaurechts oder auf sonstige Weise in die Finanzierung der Baumaßnahme einzubringen. § 63 LHO findet keine Anwendung.

Begründung:

Es gibt Überlegungen, auf dem Hochschulgelände in Flensburg auf dem Sandberg eine Mehrzweckveranstaltungshalle zu errichten. Der Ausgestaltung der Maßnahme ist eine Machbarkeitsstudie einschließlich eines Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes zu Grunde zu legen. Die Landesregierung wird vorsorglich ermächtigt, das für einen Hallenneubau erforderliche Grundstück in eine Gesamtfinanzierung einzubringen, um damit insbesondere die Nutzung der Halle für die Lehrerausbildung und den Hochschulsport zu sichern.

Die Ausübung der Ermächtigung bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.

Der Landtag wolle folgende Änderung des Haushaltsgesetzes 2000 beschließen:

Änderung des Haushaltsgesetzes 2000

1. § 15 Absatz 10 Haushaltsgesetz 2000 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Finanzen und Energie darf **mit Einwilligung des Finanzausschusses** zur Absicherung der Kreditaufnahme einer vom Land zu gründenden Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein (§ 17 Absatz 10 Haushaltsgesetz 2000) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von **500 000 000 Deutsche Mark** übernehmen.“

2. § 17 Absatz 12 Haushaltsgesetz 2000 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit **Einwilligung des Finanzausschusses** eine Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von **50 000 Deutsche Mark** zu errichten.“